

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 28. September

1960

Datum	Inhalt	Seite
21. 9. 1960	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV), der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV), der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern (HKRV) und der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke (NHGV-GBez.)	223
21. 9. 1960	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV) und der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV)	224
21. 9. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Landgerichten in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz	224
21. 9. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung	224
21. 9. 1960	Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht	225
22. 8. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge	225
25. 8. 1960	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg	225
25. 8. 1960	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Ziegler- schule — Ingenieurschule — Landshut, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieur- schule Münchberg und der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb	226
6. 9. 1960	Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel	227
12. 9. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit für die Ernennung von Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr	231
12. 9. 1960	Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen sowie von Eheschließungen (Maklerverordnung)	232
13. 9. 1960	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Röntgenfilme	233
20. 9. 1960	Landesverordnung zur Änderung der Tuberkuloseschutzgebietsverordnung	233
20. 9. 1960	Verordnung über die Bekleidungsabfindung für Richter und Staatsanwälte an bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften	233
27. 9. 1960	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung	234
	Druckfehlerberichtigungen	234

Verordnung zur Änderung

**der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV),
der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV),
der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern (HKRV)
und der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke (NHGV-GBez.)**

Vom 21. September 1960

Auf Grund des Art. 123 der Gemeindeordnung und des Art. 103 der Bezirksordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV)

vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 4 werden die Worte „und im ablaufenden Rechnungsjahr nach dem Stande des 31. Dezember dieses Rechnungsjahres“ gestrichen.
2. In § 30 wird das Datum „30. September“ durch das Datum „30. Juni“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV) vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583) wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. Januar“ ersetzt.
2. In § 86 Abs. 2 wird das Datum „31. März“ durch das Datum „31. Dezember“ und das Datum „1. April“ durch das Datum „1. Januar“ ersetzt.

§ 3

Die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern (HKRV) vom 28. März 1957 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. V Buchstabe e werden die Worte „und im ablaufenden Rechnungsjahr nach dem

Stande des 31. Dezember dieses Rechnungsjahres“ gestrichen.

2. In § 9 Abs. I wird das Datum „1. März“ durch das Datum „1. Dezember“ ersetzt.
3. § 10 Abs. III Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der erste Bürgermeister hat dem Gemeinderat nach dem Stand vom 30. Juni des Rechnungsjahres alsbald einen Bericht über die bisherige Ausführung des Haushaltsplans und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Rechnungsjahres zu erstatten.“
4. In § 63 Abs. I wird das Datum „30. April“ ersetzt durch das Datum „31. Januar“.
5. In § 64 Abs. III wird das Datum „31. März“ durch das Datum „31. Dezember“ und das Datum „1. April“ durch das Datum „1. Januar“ ersetzt.

§ 4

Die Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke (NHGV-GBez.) vom 14. Mai 1957 (GVBl. S. 97) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „1. April“ durch das Datum „1. Januar“ und das Datum „1. Oktober“ durch das Datum „1. Juli“ ersetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

München, den 21. September 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Änderung

der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV) und

der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV)

Vom 21. September 1960

Auf Grund des Art. 109 der Landkreisordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV) vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 4 werden die Worte „und im ablaufenden Rechnungsjahr nach dem Stande des 31. Dezember dieses Rechnungsjahres“ gestrichen.
2. In § 30 wird das Datum „30. September“ durch das Datum „30. Juni“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV) vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583) wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. Januar“ ersetzt.
2. In § 86 Abs. 2 wird das Datum „31. März“ durch das Datum „31. Dezember“ und das Datum „1. April“ durch das Datum „1. Januar“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

München, den 21. September 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Landgerichten in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz

Vom 21. September 1960

Auf Grund des § 159 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ermächtigung, die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 21. September 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Zuständigkeit zum Vollzug der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung

Vom 21. September 1960

Auf Grund des § 155 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständig zur Erteilung einer nach § 16 und § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Genehmigung ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Anlagen, die einer bergbehördlichen Aufsicht nach dem Berggesetz vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) oder der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) oder der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) unterliegen, das Bergamt zuständig, in dessen Bezirk die Anlage errichtet wird.

(3) Befinden sich Teile einer genehmigungspflichtigen Anlage in den Bezirken verschiedener Behörden, so ist örtlich die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der betriebliche Schwerpunkt der Anlage befindet.

§ 2

Die Genehmigungsbehörde (§ 1) ist ferner zuständig,

1. Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 der Gewerbeordnung entgegenzunehmen,
2. von der Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung abzusehen,
3. Anordnungen nach § 25 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung zu treffen.

§ 3

In den Fällen des § 22 a der Gewerbeordnung werden Anordnungen nach § 25 Abs. 2 und 3 der

Gewerbeordnung vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr getroffen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die §§ 6 und 7 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 der Gewerbeordnung vom 24. Mai 1960 (GVBl. S. 83).

München, den 21. September 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht

Vom 21. September 1960

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 477) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird die Ausübung der Gewerbsunzucht in Gemeinden unter zwanzigtausend Einwohnern verboten.

(2) Wer gewohnheitsmäßig dem Abs. 1 zuwiderhandelt, wird nach § 361 Nr. 6 c des Strafgesetzbuches mit Haft bestraft.

§ 2

Den Regierungen wird die Befugnis übertragen, die Ausübung der Gewerbsunzucht in Gemeinden von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde oder für einzelne Bezirke und in Gemeinden über fünfzigtausend Einwohner für einzelne Bezirke durch Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes zu verbieten (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre*).

(2) Die Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht in Gemeinden mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern vom 23. November 1956 (BayBS I S. 362) wird aufgehoben.

München, den 21. September 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

*) Zwangsläufig im Hinblick auf Art. 62 Abs. 5 und Art. 58 Abs. 2 LStVG

Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge

Vom 22. August 1960

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverord-

nungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Auf dem Gebiete der Wohnraumbewirtschaftung sind die Regierungen, die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden (Kreisverwaltungsbehörden) sind zur Entscheidung über Geldbußen bis zur Höhe von 1000 DM und über die Einziehung von Gegenständen im Werte bis zu 1000 DM befugt.

§ 2

Bei der Durchführung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 193) sind die Regierungen (Anforderungsbehörden) Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Eine Geldbuße von mehr als 5000 DM bedarf jedoch der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 3

Auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes sind die Gewerbeaufsichtsämter Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 13. Dezember 1956 (BayBS IV S. 774).

München, den 22. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge**

Walter Stain, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg

Vom 25. August 1960

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der staatseigenen Musikinstrumente beim Unterricht und die Benutzung der übrigen Einrichtungen des Konservatoriums einschließlich Bibliothek und Garderobe werden für ein Studienjahr je Hauptfach einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

1. von Studierenden

a) der Ausbildungsklassen in den Hauptfächern	
Orgel	320 DM
Klavier	320 DM
Cembalo	320 DM
Gesang	320 DM

Katholische Kirchenmusik	320 DM
Opernschule (einschließlich Gesang)	320 DM
Komposition	320 DM
Dirigieren	320 DM
Violine	320 DM
Viola	320 DM
Violoncello	320 DM
Harfe	300 DM
Kontrabaß	160 DM
Flöte	160 DM
Oboe	160 DM
Klarinette	160 DM
Fagott	160 DM
Trompete	160 DM
Waldhorn	160 DM
Posaune	160 DM
Tuba	160 DM
Schlagzeug	160 DM

Werden mehrere Hauptfächer belegt, so wird für das Studium des Hauptfaches mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr, für das Studium jedes weiteren Hauptfaches die Hälfte der dafür festgesetzten Gebühr erhoben. Für den Unterricht in Zusatzfächern — dieser ist nur in Verbindung mit einem Hauptfach möglich — wird ein Viertel des hierfür festgesetzten Unterrichtsgeldes erhoben. Der Unterricht in einem Zusatzfach beschränkt sich je Fach auf eine halbe Wochenstunde, während der Unterricht für jedes weitere Hauptfach eine volle Wochenstunde umfaßt.

- b) des Privatmusiklehrer-Seminars (ohne Hauptfachstudium) 100 DM
2. von Gastteilnehmern
- a) Mitwirkung im Chor oder Orchester 30 DM
- b) Vorlesungen (Pflichtfächer ohne Hauptfach) 80 DM
- c) Privatmusiklehrer-Seminar 160 DM
3. von Studierenden der Universität Würzburg und Schülern der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen (Gastteilnehmer) für den Streich- und Blasmusikunterricht (eine halbe Unterrichtsstunde je Woche) 60 DM
- (2) Für Übestunden an der Orgel wird eine Jahresgebühr (Übegebühr) von 15 DM erhoben.
- (3) Für die leihweise Überlassung eines Musikinstrumentes wird eine Gebühr von 30 DM jährlich erhoben.
- (4) Für die Abnahme von Prüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufnahmeprüfung 10 DM
- b) Reifeprüfung 10 DM
- Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben.
- Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr erhoben.
- (5) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1, 2 und 3 (Studiengebühren, Übegebühren und Instrumentalleihgebühren) sind je zur Hälfte am 1. Oktober und 1. April fällig und müssen innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 4 Buchst. a) ist bei

der Meldung zur Aufnahme in das Konservatorium, die Gebühr nach § 1 Abs. 4 Buchst. b) ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet das Direktorat des Staatskonservatoriums. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Studiengebühren, die Übe- und die Instrumentalleihgebühren können vom Direktorat des Staatskonservatoriums ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Studierende aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Studienjahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Studienjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerWO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 45).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 (Übegebühr) am 1. September 1960, § 1 Abs. 2 am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 25. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Staudinger, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Eberhard, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 37 vom 9. September 1960 bekanntgemacht

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg und der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb

Vom 25. August 1960

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für den Unterricht, die Benutzung der Werkstätten, Laboratorien, Geräte und Werkzeuge und die Benutzung der Garderobe werden je Semester folgende Gebühren (Semestergebühren) erhoben:

	Lands- hut DM	Münch- berg DM	Selb DM
1. von Vollschülern			
a) Inländer	100	—	—
chemisch-technische Abteilung	—	100	50
werkünstlerische Abteilung	—	100	30
b) Ausländer	200	200	200
2. von Gastschülern			
a) Inländer	100	200	50
b) Ausländer	200	200	200
3. von Schülern der Vorkurse und Vorklassen	75	—	50
4. von Praktikanten	—	50	—

(2) Neben den Semestergebühren werden je Semester erhoben:

	Lands- hut DM	Münch- berg DM	Selb DM
1. Zur Abgeltung des Material- verbrauchs			
a) von Vollschülern	10	10	15
b) von Gastschülern	10	10	15
c) von Schülern der Vorkurse und Vorklassen	10	—	10
2. Für die Benutzung der Bi- bliothek von allen Schülern	1	1	1

(3) Für die Abnahme der folgenden Prüfungen einschl. der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder der Erteilung einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis werden folgende Gebühren erhoben:

	Lands- hut DM	Münch- berg DM	Selb DM
1. Aufnahmeprüfung für den Vorkurs oder die Vorklasse	10	—	10
2. Sonstige Aufnahmeprüfungen	10	10	10
3. Vorprüfung	10	10	10
4. Ingenieurprüfung	25	25	25
5. Vorkurs/Vorklassen- Abschlußprüfung	15	—	15
6. Sonstige Abschlußprüfungen	20	20	20

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschl. der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Für die teilweise Wiederholung der Ingenieurprüfung oder einer sonstigen Abschlußprüfung wird eine Gebühr von erhoben.

Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch höchstens

10	10	10
10	10	10

(4) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 sind am 1. Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Ansprüche auf Semestergebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von sechs Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Schule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Semestergebühren können von den Schulen ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Semesters ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerwO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 25. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Staudinger, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Eberhard, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 38 vom 16. September 1960 bekanntgemacht.

**Landesverordnung
über giftige Pflanzenschutzmittel**

Vom 6. September 1960

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) folgende Verordnung:

§ 1

Giftige, giftige Pflanzenschutzmittel

(1) Gifte im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage aufgeführten Gifte.

(2) Giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. die in der Anlage aufgeführten Gifte und deren Zubereitungen,
 2. Giftwaren, die solche Gifte enthalten,
- soweit sie zur Bekämpfung (Vertilgung und Abwehr) von Pflanzenschädlingen bestimmt sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für giftige Pflanzenschutzmittel nur, wenn sie

1. in abgabefertigen Behältnissen (§ 3) enthalten sind,
2. Warnstoffe (§ 4) enthalten und
3. mit einer Gebrauchsanweisung (§ 5) versehen sind.

(2) Für Zubereitungen, die in der Anlage von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind, gelten auch die Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht.

§ 3

Abgabebehältnisse

(1) Die Behältnisse für giftige Pflanzenschutzmittel müssen gut verschlossen, fest und dicht sein und folgende Angaben aufweisen:

1. den Namen des Mittels und den des Herstellers,
2. deutlich lesbar die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist,
3. bei Pflanzenschutzmitteln der Gruppen 1 und 2 der Anlage deutlich sichtbar das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift“,
4. bei Pflanzenschutzmitteln der Gruppe 3 der Anlage deutlich sichtbar das Wort „Vorsicht“.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 müssen auf der Vorderseite der Behältnisse an auffälliger Stelle angebracht sein, und zwar

1. bei giftigen Pflanzenschutzmitteln der Gruppe 1 der Anlage in weißer Schrift auf schwarzem Grund,
2. bei giftigen Pflanzenschutzmitteln der Gruppen 2 und 3 der Anlage in roter Schrift auf weißem Grund.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(3) Andere Farben dürfen auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma verwendet werden.

(4) Das Wort „Gift“ und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht“ müssen sich auch auf dem Verschuß oder auf der Oberseite und an einer dritten auffälligen Stelle des Behältnisses befinden und dürfen nicht unmittelbar neben der Fabrikmarke stehen.

(5) Blei- und arsenhaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffälliger Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

(6) Bilder und sonstige Darstellungen, ausgenommen Fabrikmarken und das Zeichen für die amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel, dürfen auf den Behältnissen nicht angebracht sein.

§ 4

Warnstoffe

(1) Folgende giftige Pflanzenschutzmittel müssen, sofern sie nicht von Natur aus dunkel sind, deutlich gefärbt sein, und zwar

- arsenhaltige Pflanzenschutzmittel grün,
- quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel blau oder rot,
- fluorhaltige Pflanzenschutzmittel blau oder violett.

(2) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen dauerhaft blau oder rot gefärbt sein.

Getreide, das mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen zubereitet ist, und strychninhaltes oder als Krampfgift wirkende Pyrimidinderivate enthaltendes Getreide müssen dauerhaft dunkelrot gefärbt sein.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel müssen Wasser, mit dem sie zusammengebracht werden, in der vorgeschriebenen Farbe deutlich anfärben. Das gilt nicht für Giftwaren, die durch Fett oder andere Stoffe wasserabstoßend sind.

(4) Saatbeizmittel müssen das behandelte Getreide so färben, daß es mit ungebeiztem Getreide nicht verwechselt werden kann.

(5) Pflanzenschutzmittel der Gruppen 1 und 2 der Anlage müssen einen Geschmack aufweisen, der vom Genuß abschreckt, wenn nicht der Verwendungszweck das ausschließt.

§ 5

Gebrauchsanweisung

Den giftigen Pflanzenschutzmitteln muß eine eingehende Gebrauchsanweisung mit einer Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verbundenen Gefahren beigegeben werden. Die Gebrauchsanweisung und die Belehrung können auf den Behältnissen aufgedruckt sein.

§ 6

Aufbewahrung, Allgemeines

Giftige Pflanzenschutzmittel müssen so aufbewahrt werden, daß sie die menschliche Gesundheit nicht gefährden und daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

§ 7

Aufbewahrung in gewerblichen und genossenschaftlichen Betrieben

(1) In Betrieben müssen giftige Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebensmitteln und Futtermitteln in einem besonderen, gut verschlossenen und gut beleuchteten oder beleuchtbaren Raum oder Behältnis so aufbewahrt werden, daß Unbefugte keine giftigen Pflanzenschutzmittel entnehmen können.

(2) Der Giftraum ist an der Außenseite der Türe wie folgt deutlich sichtbar zu kennzeichnen: „Giftraum; Unbefugten ist der Zutritt verboten“. Das Behältnis ist deutlich sichtbar wie folgt zu kennzeichnen: „Giftige Pflanzenschutzmittel“.

§ 8

Erlaubnispflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Gifte zum unmittelbaren Verbrauch feilhalten, verkaufen oder sonst überlassen oder abgeben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) In Betrieben mit mehreren Verkaufs- oder Abgabestellen bedarf der Leiter jeder Verkaufs- oder Abgabestelle der Erlaubnis.

(3) Der gewerbsmäßigen Abgabe steht gleich die Abgabe an Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen.

(4) Keiner Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen:

1. Apotheker,
2. wer sonst zum Handel mit Giften berechtigt ist,
3. Behörden, die Gifte abgeben,
4. wer auf Anweisung und unter unmittelbarer Aufsicht einer zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zuständigen Behörde Gifte abgibt.

§ 9

Voraussetzungen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 erhält auf Antrag, wer

1. die für den Verkehr mit den Giften erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. eine Giftprüfung mit Erfolg abgelegt hat und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(2) Die Giftprüfung wird von dem Gesundheitsamt abgenommen, das für den Betriebssitz oder den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist. Sie hat sich auf allgemeine Kenntnisse über giftige Pflanzenschutzmittel, deren wesentliche Eigenschaften, die mit ihrem Umgang verbundenen Gefahren und auf die Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften zu erstrecken.

§ 10

Zurücknahme der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder die für den Verkehr mit Giften erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

§ 11

Auflagen

(1) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit das zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist in jedem Fall nur unter folgenden Auflagen zu erteilen:

1. Gifte dürfen nur abgegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß mit ihnen kein Mißbrauch getrieben wird.
2. An Kinder unter 16 Jahren dürfen Gifte nicht abgegeben werden.
3. Mit der Abgabe der Gifte an Verbraucher darf nur beauftragt werden, wer zuverlässig ist und
 - a) die Giftprüfung nach § 9 Abs. 2 mit Erfolg abgelegt hat oder
 - b) hinreichend sachkundig, mindestens 18 Jahre alt ist, unter der unmittelbaren Aufsicht des Erlaubnisinhabers steht und von diesem regelmäßig über die bei der Abgabe der Gifte zu beobachtenden Vorschriften belehrt wird.

§ 12

Vorschriften für andere giftige Pflanzenschutzmittel und Gifte

(1) Für giftige Pflanzenschutzmittel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, gilt die Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend vom 16. Juni 1895 (BayBS II S. 324).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

§ 13

Strafvorschriften

(1) Wer gewerbsmäßig Gifte ohne Erlaubnis zum unmittelbaren Verbrauch feilhält, verkauft oder sonst überläßt oder abgibt oder wer den Auflagen der Erlaubnis zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den §§ 6 oder 7 zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14

Aufbrauchsfrist

Für giftige Pflanzenschutzmittel, deren Verpackungen dem bisherigen Recht entsprechen und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Verkehr sind, gelten die §§ 1 bis 5 erst ab 1. Oktober 1961.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 1979.

München, den 6. September 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Anlage

Giftige Pflanzenschutzmittel

(Gifte im Sinne des § 1 Ziff. 1, soweit nicht in Gruppe 2 durch x Abweichendes bestimmt ist)

Gruppe 1

Arsenverbindungen

Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und dessen Verbindungen,

ausgenommen:

Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe, soweit diese Zubereitungen

1. deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an diesen Stoffen tragen und
2. die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Insektizide Ester der Carbaminsäuren (z. B. Isolan), ausgenommen:

Ester und Zubereitungen der Gruppen 2 und 3

Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindung handelt: Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphtalin (z. B. Endrin),

ausgenommen:

Zubereitungen der Gruppe 2

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren, soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:

1. Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox),

Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox),

Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox),

2. Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiome-thyl)-diäthylester (z. B. Phenkapton),

Phosphorsäure-(äthylsulfoxy-äthyl)-dichlorvinylmethylester (z. B. Nexion),

Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP),

Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethyl-ester (z. B. Metasystox),

Thiophosphorsäure-S-isopropyläthyl-sulfoxy-dimethylester (z. B. S 410),

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Ester der Gruppe 3,

3. die in Nr. 1 und 2 nicht genannten insektiziden Ester und Amide (z. B. Äthyl- und Methylparathion, Gusathion, Potasan),

ausgenommen:

a) Ester und Amide enthaltende Zubereitungen der Gruppen 2 und 3

b) die in Gruppe 2 aufgeführten insektiziden Ester und Amide

Nikotin und seine Verbindungen,

ausgenommen:

Zubereitungen in fester Form in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 4 Hundertteilen

Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, wie Erdflöhpulver, Blattlauspulver, ferner Räuchermittel), soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen und die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen:
„Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel!“

Organo-Zinnverbindungen, soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:

1. Triphenylzinnazetat und Triphenylzinnhydroxyd, ausgenommen: Zubereitungen dieser Stoffe der Gruppe 2,
2. die anderen Organo-Zinnverbindungen.

Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen; ausgenommen:

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen der Gruppe 2

Quecksilberverbindungen

Tabakextrakt,

ausgenommen:
Tabakextrakt der Gruppe 3

Gruppe 2

Alpha-Naphthylthioharnstoff,

ausgenommen:
Zubereitungen der Gruppe 3

Fluorverbindungen, anorganische

Insektizide Ester der Carbaminsäuren, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydroresorcinester (z. B. Dimetan),
2. Methylcarbaminsäure-1-naphtholester (z. B. Sevin)
ausgenommen:
Zubereitungen dieser Ester der Gruppe 3
3. Zubereitungen der insektiziden Ester der Carbaminsäuren der Gruppe 1 mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Ester

Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Champhen, chloriertes (z. B. Toxaphen), Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor),
Hexachlor-endomethylen-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfid (z. B. Thiodan),
Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin),
Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin),
ausgenommen:
Zubereitungen dieser Stoffe der Gruppe 3
2. Zubereitungen der insektiziden und akariziden chlorierten Kohlenwasserstoffe der Gruppe 1, soweit sie nicht mehr als 20 Hundertteile dieser Stoffe enthalten

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Bis-(Dithiophosphorsäure-O, O-diäthyl)-dioxanylester (z. B. Delnav),
Dithiophosphorsäure-dikarboäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion),
Phosphorsäure-chlorphenyl-thiomethyl-dichlorvinylester (z. B. Phenexion),

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion),

Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon),
Trichloroxyäthyl-phosphorsäure-dimethylester (z. B. Diptex),

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Ester der Gruppe 3

2. Zubereitungen der in Gruppe 1 unter Nr. 3 aufgeführten insektiziden Ester und Amide der Phosphorsäuren und der Phosphorsäuren mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Ester und Amide,

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Ester und Amide der Gruppe 3

Nitroverbindungen, organische, soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:

1. Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen, die nicht Phosphor- oder Phosphorsäureester oder -amide der Gruppe 1 sind
2. Dinitro-methyl-heptyl-phenylcrotonat (z. B. Karathane)

ausgenommen:

Zubereitungen der Gruppe 3

Organo-Zinnverbindungen der Gruppe 1 Nr. 1

in Zubereitungen, die nicht mehr als 25 Hundertteile dieser Stoffe enthalten

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die höchstens 7 Hundertteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten

x Pyrimidin-Derivate, die als Krampfgift wirken, in Form von Giftgetreide, das höchstens 0,5 Hundertteile dieser Stoffe enthält

x Strychnin, salpetersaures, in Form von Giftgetreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält.

Gruppe 3

Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitungen, die nicht mehr als 30 Hundertteile Alpha-Naphthylthioharnstoff enthalten, soweit diese deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben

Bariumverbindungen

Cumarinverbindungen, die nicht Phosphor- oder Phosphorsäureester oder -amide der Gruppe 1 sind,

ausgenommen:

Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil einer Cumarinverbindung, soweit diese Zubereitungen

1. deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an einer Cumarinverbindung tragen und
2. die deutlich erkennbare Aufschrift tragen:
„Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Insektizide Ester der Carbaminsäuren, soweit es sich um folgende Zubereitungen handelt:

1. Zubereitungen dieser Ester der Gruppe 1 und 2 Nr. 1 mit nicht mehr als 5 Hundertteilen dieser Ester als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen
2. Zubereitungen des Esters der Gruppe 2 Nr. 2 mit nicht mehr als 60 Hundertteilen dieses Esters

x Diese Zubereitungen sind Giftwaren im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2.

Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Zubereitungen der in Gruppe 2 unter Nr. 1 aufgeführten insektiziden und akariziden chlorierten Kohlenwasserstoffe soweit sie nicht mehr als 35 Hundertteile dieser Stoffe enthalten,

ausgenommen:

Zubereitungen mit nicht mehr als 3 Hundertteilen dieser Stoffe als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die

- a) die Angaben des Wirkstoffes enthalten,
- b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“

2. Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate), Chlorphenyl-p-chlorbenzylsulfid (z. B. Chlorocide),

Hydroxy-bis-p-(chlorphenyl)-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilat),

Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tedion V 18),

ausgenommen:

Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 80 Hundertteilen dieser Stoffe. Die abgabefertigen Packungen müssen den Anforderungen der Nr. 3 aa bis cc entsprechen

3. Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, die nicht in Gruppe 1, 2 oder 3 Nr. 2 genannt sind (z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, DDT, DFDT, Hexachlorcyclohexan, Kelthane, Metoxychlor, Perthane),

ausgenommen:

- a) Zubereitungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe,
- b) Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Stoffe, sofern die Packungen
 - aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten,
 - bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen und
 - cc) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“
- c) Paradichlorbenzol

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren enthaltende Zubereitungen, und zwar:

1. Zubereitungen der in Gruppe 1 unter Nr. 2 und in Gruppe 2 unter Nr. 1 aufgeführten insektiziden Ester und Amide, soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieser Stoffe enthalten
2. Zubereitungen der in Gruppe 1 unter Nr. 3 aufgeführten insektiziden Ester und Amide mit nicht mehr als 5 Hundertteilen dieser Stoffe als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen

Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren,

ausgenommen:

Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), mit nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol

Meerzwiebel

Meerzwiebelglykoside

Metaldehyd

ausgenommen:

Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieses Stoffes in abgabefertigen Packungen, die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Natriumchlorat,

ausgenommen:

Zubereitungen in abgabefertigen Packungen zur Unkrautbekämpfung, die

- a) die Angabe des Wirkstoffes,
- b) eine Gebrauchsanweisung,
- c) den Hinweis: „Nur in Wasser lösen, nicht mit anderen Stoffen mischen“ enthalten

Nitroverbindungen, organische, die in Gruppe 2 unter Nr. 2 aufgeführt sind, in Zubereitungen mit nicht mehr als 30 Hundertteilen dieser Stoffe

Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes.

ausgenommen:

1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen, die nicht mehr als 3 Hundertteile Phenol enthalten,
2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen, die nicht mehr als 10 Hundertteile Phenol enthalten und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Schutzbrillen zu tragen, Hände und Gesicht sind zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten.“

Schwefelkohlenstoff

Tabakextrakt, der nicht mehr als 10 Hundertteile Nikotin enthält

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Ernennung von Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Vom 12. September 1960

Auf Grund des Artikels 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Artikels 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes — BayBG — vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis zur Ernennung von Beamten (Art. 7 BayBG) innerhalb der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes (Besoldungsgruppen A 1 mit A 8) sowie von Beamten im Vorbereitungsdienst für diese Laufbahngruppen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 12. September 1960

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Schedl, Staatsminister

**Landesverordnung
über die Buchführungs- und Auskunftspflicht
der gewerblichen Vermittler von Verträgen
über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,
gewerbliche Räume, Wohnräume und Dar-
lehen sowie von Eheschließungen
(Maklerverordnung)**

Vom 12. September 1960

Auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung vom 14. Januar 1958 (GVBl. S. 7) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig

1. Verträge über

- a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- b) gewerbliche Räume und Wohnräume,
- c) Darlehen.

2. Eheschließungen

vermittelt, hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Verpflichtung entsteht mit dem Abschluß eines der in Satz 1 Nr. 1 genannten Verträge, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 mit dem Abschluß des Vermittlungsvertrages; wird vorher ein Entgelt geleistet oder werden Geldbeträge oder sonstige Gegenstände zur Verwahrung übergeben, so entsteht die Verpflichtung mit diesem Zeitpunkt. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
2. der Inhalt des Auftrags, bei der Vermittlung von Verträgen über gewerbliche Räume und Wohnräume insbesondere die Größe und Ausstattung der Räume und die Höhe des Mietzinses sowie gegebenenfalls die Höhe eines Baukostenzuschusses, einer Mietvorauszahlung oder eines Mieterdarlehens,
3. der Inhalt der ab Beginn der Buchführungspflicht (Abs. 1 Satz 2) gemachten Angebote des Vermittlers mit Datum, insbesondere die Finanzierungsbedingungen,
4. das vereinbarte Entgelt für die Vermittlertätigkeit,
5. das geleistete Entgelt,
6. die dem Vermittler zur Verwahrung übergebenen Geldbeträge oder sonstigen Gegenstände, insbesondere Baukostenzuschüsse, Mietvorauszahlungen, Anzahlungen auf den Kaufpreis und Wertpapiere, sowie deren Verbleib,
7. der Tag und die Art der Auftrags erledigung.

§ 2

Inseratensammlung

(1) Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und

Prospekte, in denen der Gewerbetreibende die Vermittlung von Verträgen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art oder von Eheschließungen ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

(2) Soweit die Verwahrung einer Veröffentlichung nach Absatz 1 wegen ihrer Art nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

§ 3

Aufbewahrungspflicht

Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 1 und 2 sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in den Fällen des § 1 an dem Tage, an dem der letzte buchführungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag anfällt, in den Fällen des § 2 an dem letzten Tage der Veröffentlichung. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 4

Auskunftspflicht

Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 5

Behördliche Nachschau

Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Geschäftsunterlagen (§§ 1 und 2), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

§ 6

Strafvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft, soweit sie nicht schon früher ihre Geltung verloren haben,

1. die Bekanntmachung, Vollzug der §§ 35, 38 der Gewerbeordnung betreffend, vom 6. Oktober 1910 (BayBS IV S. 23).
2. die Bekanntmachung über den Geschäftsbetrieb der Darlehensvermittler vom 8. Oktober 1938 (BayBS IV S. 30).

München, den 12. September 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto Schedl, Staatsminister**

**Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung über
Röntgenfilme**

Vom 13. September 1960

Auf Grund des Art. 44 Abs. 3 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Röntgenfilme vom 8. Juli 1932 (BayBS I S. 345) wird geändert wie folgt:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz II angefügt:

„II Diese Verordnung tritt am 30. November 1960 außer Kraft.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 7 werden Absatz I.

2. In der Anlage (Grundsätze für die Lagerung von Röntgenfilmen) treten an die Stelle der Wörter „Reichsgesundheitsamt“ und „Chemisch-Technische Reichsanstalt“ die Wörter „Bundesgesundheitsamt“ und „Bundesanstalt für Materialprüfung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

München, den 13. September 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung
der Tuberkuloseschutzgebietsverordnung**

Vom 20. September 1960

Auf Grund der §§ 17a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

Die Landesverordnung über Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (Tuberkuloseschutzgebietsverordnung) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 143) in der Fassung vom 17. März 1960 (GVBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 6 erhält folgende Fassung:

**„Schutzgebiete zur Bekämpfung
der Rindertuberkulose**

I. Regierungsbezirk Oberbayern

Die kreisfreien Städte Bad Reichenhall, Freising, Ingolstadt, Landsberg a. Lech, Rosenheim, Traunstein

Die Landkreise Aichach, Altötting, Bad Aibling, Bad Tölz, Berchtesgaden, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt, Landsberg a. Lech, Laufen, Miesbach, Mühldorf, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Traunstein, Wasserburg a. Inn, Weilheim, Wolfratshausen

Im Landkreis München die Gemeinden

Brunnthal	Oberschleißheim
Höhenkirchen	Peiß
Hofolding	Siegertsbrunn
Neuried	Unterschleißheim

II. Regierungsbezirk Niederbayern

Der ganze Regierungsbezirk mit Ausnahme der kreisfreien Stadt und des Landkreises Deggendorf.

III. Regierungsbezirk Oberpfalz

Der ganze Regierungsbezirk mit Ausnahme der kreisfreien Städte Neumarkt i. d. Opf., Regensburg und Schwandorf i. Bay.

IV. Regierungsbezirk Oberfranken

Der ganze Regierungsbezirk

V. Regierungsbezirk Mittelfranken

Der ganze Regierungsbezirk

VI. Regierungsbezirk Unterfranken

Der ganze Regierungsbezirk mit Ausnahme der kreisfreien Städte Aschaffenburg und Würzburg.

VII. Regierungsbezirk Schwaben

Die kreisfreien Städte Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Kaufbeuren, Lindau (Bodensee), Memmingen, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm, Nördlingen

Die Landkreise Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Friedberg, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Krumbach (Schwaben), Lindau (Bodensee), Memmingen, Mindelheim, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm, Nördlingen, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen

Im Landkreis Kempten die Gemeinden

Durach	Petersthal
Frauzzell	Rechtis
Kimratshofen	Sankt Mang
Mittelberg	Weitnau
Muthmannshofen	

Im Landkreis Marktobderdorf die Gemeinden

Altdorf	Remnatsried
Bidingen	Rieder
Burg	Steinbach
Ebenhofen	Stötten a. Auerberg
Ingenried	Sulzschneid
Lengenwang	Thalhofen
Leuterschach	Wald“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1976.

München, den 20. September 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

**Verordnung
über die Bekleidungsabfindung für Richter
und Staatsanwälte an bayerischen Gerichten
und Staatsanwaltschaften**

Vom 20. September 1960

Auf Grund der Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Für die Beschaffung und Instandhaltung der vorgeschriebenen Amtstracht wird den Richtern und Staatsanwälten, die an bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig sind, als Dienstaufwandsentschädigung eine Bekleidungsabfindung von monatlich 6 DM zusammen mit den Dienstbezügen gewährt.

Die Bekleidungsabfindung wird nicht gewährt, wenn Richter oder Staatsanwälte aus anderen Gründen als wegen eines Erholungsurlaubs länger als 1 Monat an bayerischen Gerichten oder Staatsanwaltschaften keinen Dienst leisten.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für Gerichts- und Regierungsassessoren sowie Amtsanwälte.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
München, den 20. September 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. H a a s, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz L i p p e r t, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge**
S t a i n, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung der
Gesundheitsverwaltung
Vom 27. September 1960

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf Grund des Art. 25 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung vom 2. Mai 1960 (GVBl. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird gestrichen;

2. Das Gebührenverzeichnis R wird wie folgt geändert:

- a) Als Tarifnummer 10 wird eingefügt:
Untersuchungen von Tieren vor der Ausfuhr, vor oder nach dem Entladen oder vor dem Verladen und, soweit nicht unter R 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist, während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlußuntersuchung nach Zukauf)
- b) Die Überschrift vor der Tarifnummer 11 wird gestrichen; dafür ist zu setzen: Grenztierärztliche Einfuhruntersuchungen (einschließlich Gesundheitszeugnis oder gutachtlicher Äußerung)

Die Gebühren sind nach A 13 zu berechnen

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.
München, den 27. September 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Druckfehlerberichtigungen

In der **Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebV Verm)** vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197) sind in einem Teil der Auflage unter § 3 Abs. 2 die Ziffern 2 und 3 unleserlich. Die Ziffern müssen richtig lauten:

2. für alle sonstigen Arbeiten 11.— DM
3. wenn die Arbeiten von einem Beamtenanwärter (Vermessungsreferendar, Vermessungsinspektor-Anwärter) selbständig durchgeführt werden 9.— DM

Ferner muß es in Ziffer 7 letzte Zeile statt „Ziffer 2“ richtig lauten: „Ziffer 6“.

*

In der **Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden** vom 16. August 1960 (GVBl. S. 220) muß in § 1 unter a) in der fünften Zeile das Wort „Bei“ klein geschrieben werden. Ferner muß es unter b) statt „A 2 und A 9“ richtig heißen: „A 2 bis A 9“.